

# AMTSBLATT



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
... wir arbeiten dran!

Nr. 15 vom 17.04.2025

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
09.04.25	Bekanntmachung über die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bolanden	151
15.04.25	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Gauersheim für die Jahre 2025 und 2026	155

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
01.04.25	Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz über die Abgabe der Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2025	157
01.04.25	Bekanntmachung der wvr Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über Rohrnetzspülungen in Marnheim und Kriegsfeld	158
07.04.25	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Imsweiler über die Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz	159
14.04.25	Bekanntmachung des Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal über die Bürgerbeteiligung Wirtschaftsplan 2025	161
16.04.25	Bekanntmachung über die Sitzung (Nr. 2 der Periode 2024-2029) der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal	162

**der Gemeinde Bolanden**  
**vom 09.04.2025**



**Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben</b> .....	2
<b>§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid</b> .....	2
<b>§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates</b> .....	2
<b>§ 4 Ortsbeigeordnete</b> .....	2
<b>§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister</b> .....	3
<b>§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates</b> .....	3
<b>§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters</b> .....	3
<b>§ 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten</b> .....	4
<b>§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter</b> .....	4
<b>§ 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse</b> .....	4
<b>§ 11 In-Kraft-Treten</b> .....	4

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.03.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

- Rathaus, Hauptstraße 28
- Ortsteil Bolanderhof Haus Nr. 3
- Ortsteil Weierhof, Crayenbühlstraße
- Ortsteil Weierhof, Im See

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf /durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, wie sie in Absatz 4 genannt sind. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

### **§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid**

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung

### **§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates**

Regelungen über Art und Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

### **§ 4 Ortsbeigeordnete**

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

## § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von
  - 3.000 € im Einzelfall,
  - 6.000 € im Einzelfall mit Zustimmung der beiden Beigeordneten.
2. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von
  - 3.000 € im Einzelfall,
  - 6.000 € im Einzelfall mit Zustimmung der beiden Beigeordneten.

## § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes wird nicht gewährt. Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 10,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

### § 8 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache gemeindliche Tätigkeiten wie z.B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Das gleiche gilt für Beauftragte für das Glockengeläut, Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 entspricht je volle Stunde dem jeweils gültigen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 40,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

### § 10 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

### § 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt zum nach Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.12.2011 in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Bolanden, 09.04.2025

(Juchem)  
Ortsbürgermeister



#### Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

**Haushaltssatzung** der Ortsgemeinde **Gauersheim** für die Jahre **2025 und 2026** vom **15.04.2025**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **07.04.2025** - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden	2025	2026
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.134.640 €	1.158.340 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.273.570 €	1.089.680 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-138.930 €	68.660 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-99.500 €	108.140 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	351.250 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	585.430 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-234.180 €	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	333.680 €	-108.140 €

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	2025	2026
	0 €	0 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf	57.980 €	115.950 €

**§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
<b>1. Grundsteuer</b>		
a) <b>Grundsteuer A</b> auf	425 v.H.	425 v.H.
b) <b>Grundsteuer B</b> auf	465 v.H.	465 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	380 v.H.	380 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

	2025	2026
für den <b>ersten</b> Hund	60,00 €	60,00 €
für den <b>zweiten</b> Hund	90,00 €	90,00 €
für den <b>dritten</b> und jeden <b>weiteren</b> Hund	120,00 €	120,00 €
für <b>gefährliche</b> Hunde	600,00 €	600,00 €

### § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindegemeinden und der Beiträge für ständige Gemeindegemeinden werden wie folgt festgesetzt:

	2025	2026
<b>1. Beiträge zur Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha</b>	15,00 €	15,00 €

### § 7 Stellenplan

Es gilt der vom Ortsgemeinderat am **12.03.2025** beschlossene Stellenplan.

### § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.727.428,06 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	3.060.121,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	3.360.711,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	3.221.781,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	3.290.441,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2027 beträgt	3.365.501,55 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2028 beträgt	3.447.751,55 €

**Gauersheim, 15.04.2025**

gez. Schlesser

Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

- Der Haushaltsplan **2025/2026** liegt vom **22.04.2025 bis 02.05.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten öffentlich aus.
- Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Bekanntmachung

### EU-Weinbaukartei

#### Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2025 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2025** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die:

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreisern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2024 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschaftswechsel** und **Änderungen**. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren).

Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2025** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal (<https://wip.lwk-rlp.de>). Zahlreiche Betriebe nutzen bereits dieses unkomplizierte Angebot. Daher wird der Papierausdruck weiterhin nur noch **einfach** versendet.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamthektarertragsregelung. Wegen der Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter [www.lwk-rlp.de](http://www.lwk-rlp.de).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

## ROHRNETZSPÜLUNG

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH teilt mit, dass an folgenden Wochentagen Rohrnetzspülungen vorgenommen werden:

VG	ORT	TAG	Von	Bis	Tage
Kirchheimbolanden	Marnheim	Di – Mo	22.04.25	28.04.25	5
Kirchheimbolanden	Kriegsfeld	Di – Mo	29.04.25	05.05.25	4

Während des Spülvorgangs muss mit einem Druckabfall und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z.B. beim Betrieb der Waschmaschine auswirken. Durch ein Ablaufen des Wassers lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen. Kontrollieren Sie Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung dennoch einmal in einer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlatoren und Duschköpfe kommen, wird von der **wvr** den Kunden empfohlen, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlatoren und Duschköpfe zu reinigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

**wvr** Wasserversorgung  
Rheinhessen-Pfalz GmbH

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

159

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Westpfalz  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Imsweiler  
Aktenzeichen: 21200-HA5.1.

67655 Kaiserslautern, 07.04.2025  
Fischerstraße 12  
Telefon: 0631-36740  
Telefax: 0631-3674255  
E-Mail: [dlr-westpfalz@dlr.rlp.de](mailto:dlr-westpfalz@dlr.rlp.de)  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Imsweiler Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Imsweiler, Landkreis Donnersbergkreis liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung

für die Ordnungsnummern von 1.00 bis 219.00  
am Dienstag, den 13.05.2025,  
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,

für die Ordnungsnummern von 220.00 bis 340.01  
am Mittwoch, den 14.05.2025  
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,

am Donnerstag, den 15.05.2025  
in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr

in der Gemeindehalle, Raiffeisenstraße 10, 67808 Imsweiler

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR Westpfalz zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 15.05.2025, um 13:00 Uhr  
in der Gemeindehalle, Raiffeisenstraße 10, 67808 Imsweiler,

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Jedem Beteiligten wird außerdem ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes zugestellt, der seine zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Imsweiler zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder in Textform bis zum 13.06.2025 erhoben werden. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern angefordert werden.

Vollmachtsvordrucke stehen online unter <https://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/DLR-Westpfalz/V21200> am Ende unter 10. zum Ausdrucken bereit.

Im Auftrag

gez.  
Jan Emrich



## Bürgerbeteiligung Wirtschaftsplan 2025

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025 liegt in der Zeit vom 22.04.2025 - 06.05.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei den Verbandsgemeinden Monsheim, Kirchheimbolanden und Göllheim, bis zur Beschlussfassung des Verbandes, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Einwohner des Verbandsgebietes haben die Möglichkeit, innerhalb 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung, bei dem Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim, Vorschläge zum Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Werkleitung des Abwasserzweckverband zu richten, gerne auch per E-Mail an [kai.kuehn@amp-monsheim.de](mailto:kai.kuehn@amp-monsheim.de).

Monsheim den, 14.04.2025  
gez. Steffen Antweiler  
Verbandsvorsteher



## Bekanntmachung

Die Sitzung (Nr.2 der Periode 2024-2029) der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal findet am

**07.05.2025 um 16:00 Uhr**

im Besprechungsraum der Kläranlage, Wormser Straße 110, in Monsheim, statt.

## T A G E S O R D N U N G

### Öffentlicher Teil

TOP 1: Bericht und Schlussbesprechung über den Jahresabschluss 2023,  
a) Feststellung des Jahresergebnisses sowie die  
b) Entlastung des Verbandsvorstandes und der Werkleitung.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2025

TOP 3: Aktueller Stand Umbaumaßnahmen

TOP 4: Mitteilungen und Anfragen

Monsheim, den 16.04.2025

Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal

(gez. Antweiler)  
Verbandsvorsteher